



Richtlinie der Stadt Soest zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Überflutungen vom 29.08.2024

Im Zuge des Klimawandels werden Hochwasser- und Starkregenereignisse immer häufiger auftreten. Damit sich die Einwohner von Soest besser schützen und geeignete Maßnahmen zur Vorsorge ergreifen können, hat die Stadt Soest ein Förderprogramm zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Überflutungen eingerichtet.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Soest gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, welche zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Überflutungen beitragen. Das Förderprogramm soll die Eigenvorsorge der Eigentümer stärken und ihre Bemühungen in der Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen in der Stadt Soest (z. B. private Eigentümer, gewerbliche Eigentümer, Vereine, Organisationen, Erbbauberechtigte). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderfähig sind Investitionen und Kosten für die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen. Dies umfasst insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für die Installation durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Material- und Lieferkosten zuwendungsfähig.

3.2. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

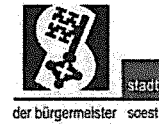
3.3. Zuwendungsfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Aufkantung, Mauern und Bodenschwellen zum Schutz des Grundstücks.
- Druckdichte Türen, Fenster oder Garagentore zum Schutz von Gebäudeöffnungen.
- Starkregen- und Hochwasserschutzsysteme (z.B. Klappschotts oder Dämmbalken).
- Überdachungen von Lichtschächten und Kellerniedergängen.
- Sonstige Schutzmaßnahmen, die im Einzelfall von der Behörde als förderungsfähig anerkannt werden.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1. Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Soest umgesetzt werden.

4.2. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben (z.B. DIN-Normen) sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.



5. Art, Höhe und Obergrenze der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2. Die Förderhöhe beträgt max. 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einer Obergrenze von 500 Euro pro Maßnahme. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert. Es ist allerdings möglich, mit einem Antrag unterschiedliche Maßnahmen zu beantragen.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- bereits vor Bewilligung durch die Stadt Soest mit der Maßnahme begonnen wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

7. Verfahren

7.1. Zur Beantragung der Fördermittel ist das entsprechende Formular mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Soest
Abt. Stadtentwicklung AG Klima
Windmühlenweg 21
59494 Soest

E-Mail-Adresse: klimajetzthandeln@soest.de

Der Antrag ist auch auf der Internetseite der Stadt Soest abrufbar und kann auch per E-Mail an die Stadt Soest zugestellt werden oder auch digital über die Internetseite der Stadt Soest unter dem Punkt Förderprogramm „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Überflutungen“:

<https://www.soest.de/klimaschutz>

7.2. Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

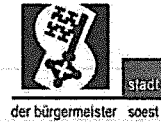
- Ein Lageplan mit Eintragung der Maßnahme
- Eine technische Beschreibung der Maßnahme (falls notwendig mit Schemazeichnung)
- Ein Foto des Ist-Zustandes
- Eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung (Angebot)
- Eigentumsnachweis
- sofern erforderlich: denkmalrechtliche und / oder wasserrechtliche Erlaubnis

7.3. Die Anträge werden grundsätzlich nach Eingang bearbeitet. Antragsfrist ist der 31.12.2024.

7.4. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Soest einzureichen.

7.5. Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW vorzulegen.

7.6. Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den/die Antragsteller/-in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses im Bedarfsfall zuzulassen.



7.7. Je Quartal kann von einem Eigentümer nur für ein Grundstück ein Antrag gestellt werden.

7.8. Die jeweilige Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt sein. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. In begründeten Ausnahmefällen kann, vor Auslaufen der Frist, ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

7.9. Auf die Mittel dieses Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch; sofern die vorhandenen Mittel nicht für alle Vorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Antragstellung.

8. Bewilligung

8.1. Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

8.2. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.

8.3. Die Bewilligung der Maßnahmen ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung.

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhalten werden.
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

9. Verwendungsnachweis und Zweckbindung

9.1. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten der Stadt Soest einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen (aussagekräftiges Foto) und die entstandenen Kosten (Rechnung) vorzulegen.

9.2. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11. Berichterstattung



Der/die Antragsteller/-in erklären ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Soest. Informationen über durchgeführte Maßnahmen sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzielen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung der Stadt Soest in Kraft. Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2024. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Stadt Soest kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Soest bekanntgegeben

Soest, den 29.08.2024

Matthias Abel

Technischer Beigeordneter